

Bitte teilen Sie uns alle erforderlichen Angaben zu Ihrem Antrag zunächst schriftlich mit.

Rückantwort per E-Mail richten Sie immer an:

nachlassagvel@ag-velbert.nrw.de

oder postalisch an: Amtsgericht Velbert, Nedderstr. 40, 42549 Velbert.

Sobald eine Beurkundung erfolgen kann, werden Sie telefonisch oder schriftlich benachrichtigt. Geben Sie uns bitte Ihre Telefonnummer bekannt, unter der wir Sie erreichen können.

Antrag auf Erteilung eines Erbscheins - Wie gehe ich vor?

Wollen Sie einen **Erbschein nach gesetzlicher Erbfolge (es liegt kein Testament vor)** beantragen, so sind außer der Sterbeurkunde auch Personenstandsurkunden (Geburts-, Ehe-, Sterbeurkunden, ggf. Scheidungsurteil bzw. Scheidungsbeschluss, auch in Form des Familienstammbuchs) aller in Betracht kommenden Miterben einschließlich bereits verstorbener Personen (z. B. vor der Erblasserin bzw. dem Erblasser verstorbene Ehegatten oder Kinder) im Original oder als beglaubigte Abschrift vorzulegen, um deren Verwandtschaftsverhältnis zu der verstorbenen Person zu belegen. Auch in diesem Fall müssen alle Miterben mit Postanschriften benannt werden. Hierzu können Sie den anliegenden Fragebogen zur Ermittlung der gesetzlichen Erben verwenden

Außerdem kann es hilfreich sein, Vollmachten der Miterben vorzulegen, in denen diese ihr Einverständnis mit Ihrem Erbscheinsantrag dokumentieren. Andernfalls müsste das Gericht diese Personen vor der Erteilung des Erbscheins zu dem Antrag schriftlich anhören, was zu einer vermeidbaren zeitlichen Verzögerung führen kann. Hierzu können Sie das anliegende Formular "Vollmacht zur Beantragung eines Erbscheins" benutzen.

Wollen Sie einen **Erbschein nach gewillkürter Erbfolge (es liegt ein Testament vor)** beantragen, so muss zunächst das Testament oder der Erbvertrag eröffnet worden sein.

Auch in diesem Fall müssen alle Miterben mit Postanschriften benannt werden. Hierzu können Sie den anliegenden Fragebogen zur Ermittlung der gesetzlichen Erben verwenden.

Außerdem kann es hilfreich sein, Vollmachten der Miterben vorzulegen, in denen diese ihr Einverständnis mit Ihrem Erbscheinsantrag dokumentieren. Andernfalls müsste das Gericht diese Personen vor der Erteilung des Erbscheins zu dem Antrag schriftlich anhören, was zu einer vermeidbaren zeitlichen Verzögerung führen kann. Hierzu können Sie das anliegende Formular "Vollmacht zur Beantragung eines Erbscheins" benutzen.

Eröffnung einer letztwilligen Verfügung

Soll nach dem Tod einer Person ein **Testament oder Erbvertrag** vom Amtsgericht **eröffnet** werden, so bringen Sie bitte die Sterbeurkunde der Verstorbenen bzw. des Verstorbenen sowie den ausgefüllten Fragebogen zu gesetzlichen Erben und allen durch Testament bedachten Erben nebst Postanschrift mit. Gesetzliche Erben sind in der Regel neben dem Ehegatten die Verwandten (Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern etc.). Die Angabe der Adresse ist erforderlich, weil alle Erben, ob sie im Testament bedacht sind oder nicht, von der Testamentseröffnung benachrichtigt werden.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Rechtssachen durch die Justiz in Nordrhein-Westfalen finden Sie unter:

www.ag-velbert.nrw.de/kontakt/impressum/datenschutz/ZT_Anlagen/rechtssachen

